

Sitzung vom 18. November 1998

2561. Motion (Öffentlichkeit des Steuerregisters)

Die Kantonsräte Peter Reinhart, Kloten, Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 17. August 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) auf den 1. Januar 1999 die Öffentlichkeit des Steuerregisters wie bisher uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Dazu ist § 122 StG (neurechtlich) entsprechend zu ändern.

Begründung:

Laut § 83 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 können die Gemeinden einen Ausweis über Einkommen und Vermögen (oder Ertrag und Kapital) der Steuerpflichtigen ausstellen, wobei auf die letzte rechtskräftige Einschätzung oder auf die letzte Steuererklärung abgestellt wird. Diese allgemeine Zugänglichkeit der Steuerdaten hat das Bundesgericht mit Urteil 2P.259/1997 vom 15. Mai 1998 bestätigt.

Die «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 181 vom 8./9. August 1998 hält dazu fest: «Klar bejaht wird im einstimmig gefällten Urteil aus Lausanne auch ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit des Steuerregisters. Dafür spricht zunächst das Interesse gegenwärtiger oder künftiger Gläubiger des Steuerpflichtigen, die sich ihren Schuldner im übrigen nicht in allen Fällen aussuchen können. Sie können ein schutzwürdiges Interesse daran haben, auch gegen den Willen des Betroffenen vom Steueramt Auskunft über sein Einkommen und sein Vermögen zu erhalten.»

Es liegt aber aus Sicht des Bundesgerichts ganz allgemein im öffentlichen Interesse, wenn in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse geschaffen wird, jedenfalls solange damit nicht übermäßig in die persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen eingegriffen wird. Schliesslich sei die Öffentlichkeit der Steuerregister auch ein Element schweizerischer Steuerkultur und bezwecke zudem die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Wie weit dieser Zweck tatsächlich erreicht wird, ist umstritten, doch bleibt nach Auffassung des Bundesgerichts eine gewisse präventive Wirkung denkbar.»

Das neue Steuergesetz, das 1999 in Kraft tritt, enthält in § 122 eine im Grundsatz analoge Bestimmung. Mit dem darin enthaltenen Hinweis, wonach die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten bleiben, wird die vom Bundesgericht bestätigte Rechtspraxis inskünftig unterlaufen werden können, was unerwünscht ist und nicht unserer Steuerkultur entspricht. Eine Streichung dieses Absatzes ist somit ausgewiesen.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Reinhart, Kloten, Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, regelt die Ausstellung von Steuerausweisen wie folgt (§ 122):

«Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden.

Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.»

Die Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 30. Juni 1998, in Kraft ab 1. Januar 1999, enthält dazu weitere Ausführungsbestimmungen, die gestützt auf das Datenschutzgesetz erarbeitet wurden. Sie können wie folgt zusammengefasst werden (Randziffern 41–50):

Jedem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, seine Daten im Steuerregister sperren zu lassen. Erfolgt ein solcher Antrag des Steuerpflichtigen, muss unverzüglich ein entsprechender Vermerk im Steuerregister aufgenommen werden; dieser gilt bis auf Widerruf für alle Steuerperioden.

Auch in den Fällen, in denen keine Datensperre verlangt wurde, kann die Ausstellung eines Steuerausweises verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schützenswerte Interessen des Steuerpflichtigen dies verlangen.

Wird in den Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Datensperre verlangt wurde, ein Begehr um Ausstellung eines Steuerausweises gestellt, so hat das Gemeindesteueramt gestützt auf die Begründung im Begehr zu prüfen, «ob die Datensperre den Antragsteller in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert und somit eine Durchbrechung der Datensperre angebracht ist oder nicht.

Den Begehr ist zu entsprechen, wenn die Antragsteller nachweislich entweder mit dem Steuerpflichtigen bereits in wirtschaftlichem Kontakt stehen oder belegen können, dass sie eine solche Beziehung konkret aufnehmen wollen und auf rasche und verlässliche Angaben über die Steuerfaktoren zwecks Prüfung der Kreditfähigkeit ihres Geschäftspartners angewiesen sind. Ausgeschlossen ist damit die Abgabe von Steuerausweisen an Personen, welche keine wirtschaftliche Beziehung zum Steuerpflichtigen nachweisen können» (Randziffern 48 und 49 der Weisung der Finanzdirektion).

Diese Ordnung erfährt keine Änderung durch das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 1998 (Urteil 2P. 259/1997), das zum alten Steuergesetz ergangen ist.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Steuerausweise auszustellen sind, gehört zu den Themen, denen in den Beratungen des Kantonsrates über die Vorlage für das neue Steuergesetz – und auch im folgenden Abstimmungskampf – eine grosse Bedeutung beigemessen wurde. Die erwähnte Bestimmung des neuen Steuergesetzes, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Datenschutzgesetzes, stellt einen Kompromiss dar zwischen der gänzlichen Abschaffung der Steuerausweise und der Beibehaltung der bisherigen Lösung ohne Möglichkeit einer Datensperre. Auf Grund der Erfahrungen anlässlich der Auseinandersetzungen um das neue Steuergesetz ist nicht anzunehmen, dass eine andere Lösung, etwa im Sinne des alten Steuergesetzes, auf grössere Zustimmung stossen würde.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi